

Die Fachinformation

Mindestlohn



Mindestlohn – Neue Dokumentationsverordnung ab 01.08.2015

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die **ab dem 1.8.2015** geltende Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung veröffentlicht. Hiernach wird die Einkommensschwelle dahingehend ergänzt, dass die **Aufzeichnungspflicht** nach dem Mindestlohngesetz bereits dann **entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2000,- Euro brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde.**

Zudem sind **bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die **Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden**. Für bestimmte ausschließlich mobile Tätigkeiten gelten außerdem Vereinfachungen. Minijobber in Privathaushalten sind komplett von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen.

Hinweis: Die Aufzeichnungspflicht gilt generell nur für geringfügig Beschäftigte ("Minijobber") und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht.

Die Entgeltgrenze von 2.958,00 Euro für die Dokumentationspflicht wird grundsätzlich beibehalten. Sie wird lediglich für die Fälle abgesenkt, in denen über zwölf Monate hinweg monatlich mehr als 2.000,00 Euro brutto gezahlt wurden. Damit kann die reduzierte Entgeltgrenze ihre Wirkung in neuen Arbeitsverhältnissen erst sehr spät entfalten. Insoweit ist zu befürchten, dass selbst bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 2.950,00 Euro in den ersten zwölf Monaten die tägliche Arbeitszeit dokumentiert werden muss, obwohl ein Mindestlohnverstoß bei Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes praktisch nicht vorkommen wird. Auch Teilzeitarbeitsverhältnissen wird weiterhin keine Rechnung getragen.